



Verband deutscher Schul- und Kitacaterer e. V. (VDSKC)

Oberlandstraße 13-14
12099 Berlin

Eingetragen im Amtsgericht Berlin Charlottenburg
Nr. VR 31632B1

- 1. Vorsitzender: Ralf Blauert
- 2. Vorsitzender: Heiko Höfer
- Schatzmeister: Jakob Wehner

SATZUNG

(Stand: Dezember 2023)

** Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Dokument auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Das generische Maskulinum dient der Verständlichkeit und schließt ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.*

Präambel

Gesunde Ernährung ist ein wesentlicher Baustein für die gesunde körperliche und geistige Entwicklung von Kindern. Als Verband deutscher Schul- und Kitacaterer sind wir davon überzeugt, dass eine frische, nährstoff- und abwechslungsreiche Verpflegung in Bildungseinrichtungen den Lern- und Entwicklungserfolg positiv beeinflusst. Als systemrelevante Aufgabe benötigt die Gemeinschaftsverpflegung ausreichend Ressourcen und verdient Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Indem wir jeden Tag viele frische, ökologisch erzeugte Lebensmittel zu gesunden Mahlzeiten verarbeiten, leisten wir einen wertvollen Beitrag für die Zukunft der Kita- und Schulkinder. Mit unserem Essen sorgen wir für körperliches Wohlbefinden und fördern Konzentration, Kreativität und Lernbereitschaft. Ziel des Verbandes ist es, durch seine in der Gemeinschaftsverpflegung engagierten Mitgliedsunternehmen langfristig zu einer gesunden und nachhaltigen Ernährung beizutragen.

§ 1 - Name und Sitz

- I. Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Schul- und Kitacaterer e.V.
- II. Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2 - Vereinszweck

- I. Zum Fachbereich des Verbandes gehören Unternehmen, die sich mit der Belieferung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen mit Speisen und Getränken (Catering) befassen.



- II. Der Verband vertritt im Sinne der Präambel die Interessen der Branche gegenüber Politik, Behörden und anderen Wirtschaftskreisen.
- III. Die freie wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder sowie der freie Wettbewerb untereinander wird vom Verband nicht beeinträchtigt und wird durch eine verbindliche Vereinbarung eines „Code of Conduct“ gewährleistet.
- IV. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.
- V. Überschüsse aus den Beitragsleistungen der Mitglieder verbleiben zur Verfügung der Mitglieder.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VIII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Vereinsämter

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vorstandsämtern sowie für die Erledigung von ihm beauftragter Vereinstätigkeiten eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 5 - Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- II. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft erwerben, die
 - a. auf der Basis eines in diesem Raum betriebenen Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 tätig ist oder aber zu einem derartigen Unternehmen eine konzernmäßige Bindung hat (ordentliche Mitgliedschaft) oder
 - b. den Mitgliedsfirmen des Verbandes fachlich nahe steht (außerordentliche Mitgliedschaft).
- III. Gliedert ein Unternehmen im Sinne des Absatzes II einen Teil seines Tätigkeitsbereiches (z. B. den Vertrieb) aus und verselbständigt ihn rechtlich, so darf es nur dann die Mitgliedschaft beibehalten, wenn auch das ausgegliederte Unternehmen die Mitgliedschaft erwirbt, gleiches gilt für Neuaufnahmen.
- IV. Über die Aufnahme wird auf den regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder abgestimmt.



- V. Verbände von Unternehmungen, die der Branche fachlich nahestehen, können die kooperative Mitgliedschaft erwerben.
- VI. Besonders um die Branche verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied berufen werden. Ehrenmitglieder können Rechte der ordentlichen Mitglieder in Anspruch nehmen, ohne für ihre Person einer Beitragspflicht zu unterliegen.
- VII. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins materiell und ideell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder Stimmrecht noch aktives noch passives Wahlrecht.
- VIII. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, welche zuvor ordentliches Mitglied waren und aus der aktiven beruflichen Tätigkeit ausscheiden und dem Verein weiter verbunden bleiben wollen. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

§ 8 - Ausschluss

- I. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung, gegen den „Code of Conduct“, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgesandt wurden.
- II. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- III. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- IV. Gegen den Beschluss auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- V. Bei Ausschluss wird der Jahresbeitrag anteilig zurückerstattet.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

- I. Die ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Außerordentliche und kooperative Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- II. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die gemäß § 2 Abs. II in den allgemeinen fachlichen Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- III. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.



§ 10 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- I. die Satzung einzuhalten
- II. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten
- III. dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- IV. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- V. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie nach § 7 (I) ausgeschlossen werden.
- VI. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 - Organe

Organe des Verbandes sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

§ 12 - Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Festsetzung des Haushaltsplanes und des Mitgliedbeitrages und die Art der Aufbringung des Mitgliedsbeitrages
 - b. Geschäftsbericht und Haushaltsrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 9 Abs. I und des Schatzmeisters
 - e. die Wahl der Ehrenmitglieder
 - f. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g. Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Verbandes.
- II. Mitgliederversammlungen finden online oder in Präsenz statt. Die Termine werden zum Jahresende des Vorjahres festgelegt und bekannt gegeben.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie ist spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.
- IV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder statt.
- V. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung; sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben oder per E-Mail zu verschicken. Sollten Mitglieder keine E-Mail-Adresse haben, wird ihnen die Einladung per Post zugeschickt.



- VI. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann beschlossen werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Verbandes.
- VII. Ein Mitglied kann ein anderes schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
- VIII. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IX. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Verbandes ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- X. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- XI. Ist eine Mitgliederversammlung in solchen Fällen nicht beschlussfähig, so darf eine zweite Mitgliederversammlung nicht früher als drei Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Punkten, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung standen, kann die zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- XII. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 13 - Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem SchatzmeisterEr ist Vorstand im Sinne des § drittó BGB.
- II. Der Vorstand berät den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und entscheidet über die gesamte Tätigkeit des Verbandes im Grundsätzlichen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Sachverständige aus dem Kreis der Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- III. Persönlichkeiten, die sich um die Branche besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vorstandes berufen werden.
- IV. Dem Vorstand obliegt der Beschlussumfang über Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie Wirkung gegenüber Dritten haben. Er kann für bestimmte Bereiche Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.



- V. Über die Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- VI. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Sprecher, die zusammen mit dem Vorstand den maximal elfköpfigen geschäftsführenden Vorstand bilden.
- VII. Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen (z. B. Landessprecherinnen), der die koordinierende bzw. interne Verbands-/Vorstandsarbeit auf Landesebene im Sinne von §16 übernimmt.

§ 14 - Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Rechnungsprüfer

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz finden nicht im gleichen Jahr statt. Wählbar sind in der Geschäftsführung tätige Inhaber oder Gesellschafter von Mitgliedsfirmen oder Persönlichkeiten, die in einer Mitgliedsfirma eine Führungsfunktion wahrnehmen und berechtigt sind, das Mitglied in allen Verbandsangelegenheiten zu vertreten.
- II. Der Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister haben gemeinsam Vertretungsbefugnis.
- III. Der Vorstand regelt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
- IV. Der Vorsitzende wird gemäß § 14 Abs. I von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hat bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nicht stattgefunden, so verbleibt der amtierende Vorsitzende über die Wahlperiode hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. II) in seinem Amt.
- V. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie, alternativ kann auch eine Versammlungsleitung aus dem Vorstand oder dem Mitgliederkreis bestimmt werden. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- VI. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- VII. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 15 - Geschäftsführung

- I. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls eines oder mehrerer stellvertretender Geschäftsführer einrichten. Die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Geschäftsführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.



- II. Die Berufung zum Geschäftsführer erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- III. Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder zu verpflichten.
- IV. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte gemäß einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 16 - Landesgruppen

In einzelnen Bundesländern oder Teilen eines Bundeslandes können, als rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, Landesgruppen gebildet werden. Sie dienen dem Vereinszweck. Aufgaben, Organisation und Verantwortung werden durch Vorstandsbeschluss im Rahmen einer Landesgruppenordnung festgelegt.

§ 17 - Arbeitsausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes besondere Arbeitsausschüsse berufen.

§ 18 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 19 - Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über sein Vermögen. Es darf jedoch nur für die Förderung der Wissenschaft oder gemeinschaftlicher Interessen der Branche verwendet werden.

§ 20 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung im Dezember 2018 beschlossen. Die Neufassung wird auf der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2023 mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.